

Satzung des Vereins Förderverein "Alte Kelter Pfäffingen" e.V.

§ 1 Sitz und Name

Der am 27.1.1994 in Ammerbuch-Pfäffingen gegründete Verein, der die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tübingen anstrebt, soll nach seiner Gründung den Namen führen:

Förderverein "Alte Kelter Pfäffingen" e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Ammerbuch-Pfäffingen.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit in Ammerbuch, insbesondere der Pfäffinger "Chörle" -Gruppen (Chor- und Theatergruppen für Kinder und Jugendliche aus Pfäffingen und Umgebung zwischen sechs und 16 Jahren) und die Erhaltung der denkmalgeschützten Alten Kelter in Ammerbuch-Pfäffingen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Veranstaltung von Liederabenden, Konzerten, Theateraufführungen usw., insbesondere unter Mitwirkung der "Chörle" -Gruppen". Durch Materialbeschaffung und Arbeitsleistung gewährleistet der Förderverein den Erhalt der Alten Kelter als Veranstaltungsraum für die o.g. Veranstaltungen und als Baudenkmal.
3. Die vom Förderverein aufgebrauchten Mittel werden für die "Chörle" -Gruppenarbeit bzw. für die Erhaltung der Alten Kelter Pfäffingen verwendet.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Ammerbuch oder deren Rechtsnachfolgerin zu, zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Löschung der juristischen Person im Register, Austritt oder Ausschluß. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, nach unbekannt verzogen ist oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages in Verzug gekommen ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie vier stellvertretenden Vorsitzenden, wobei je ein stellvertretender Vorsitzender für die Schriftführung und einer für die Kassenführung zuständig sein muß. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist befugt, den Verein nach außen zu vertreten (§ 26 BGB).

2. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch im Amt, bis jeweils ein Nachfolger gewählt ist.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall DM 5000,-- übersteigt, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vorher. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 7 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet; ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es muß geheim abgestimmt werden, wenn dies ein Drittel der erschienenen Mitglieder verlangt, oder bei Personenwahlen, wenn dies ein Mitglied verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer oder vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Vereinsvermögen, Anlage, Erträge, Geschäftsjahr

Das Vereinsvermögen besteht aus dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Vereins. Das Vermögen ist zins- oder gewinnbringend anzulegen, soweit es nicht für Aufgaben nach § 2.1 benötigt wird. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die bisherigen Vorstandsmitglieder. § 2.5 und § 9 sind zu beachten.

Ammerbuch-Pfäffingen, den 25.11. 1994